

Angaben zu Unterhaltsansprüchen von Haushaltsmitgliedern

In folgenden Situationen kann für ein Haushaltsmitglied ein Unterhaltsanspruch gegenüber einer nicht zum Haushalt gehörenden Person bestehen:

- Nr.
1. gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten gem. §§ 1360, 1360a und 1360b BGB
 2. gegenüber der getrennt lebenden Lebenspartnerin/dem getrennt lebenden Lebenspartner gem. §§ 2 und 5 LPartG
 3. gegenüber dem geschiedenen Ehegatten gem. §§ 1570 bis 1586b und 1609 BGB
 4. gegen der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft gem. § 16 LPartG
 5. als Mutter gegenüber dem Vater eines nichtehelichen Kindes gem. § 1615I Abs. 1 BGB o.a.
 6. als Vater gegenüber der Mutter eines nichtehelichen, von ihm betreuten Kindes gem. § 1615I Abs. 4 BGB
 7. als unverheiratetes minderjähriges Kind gegenüber seinen Eltern gem. §§ 1602, 1603, 1610 und 1612a BGB
 8. als unverheiratetes volljähriges Kind unter 21 Jahre in der allgemeinen Schulausbildung im Haushalt mindestens eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil gem. §§ 1602, 1603 Abs. 2 Satz 2 und 1610 BGB
 9. als Kind in Ausbildung in eigenem Haushalt gegenüber seinen Eltern gem. § 1610 BGB
 10. als unverheiratetes volljähriges Kind, welches keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, gegenüber seinen Eltern gem. § 1603 BGB

Grundsätzlich besteht demnach ein Unterhaltsanspruch für

Name, Vorname des Haushaltsmitgliedes

nach Nr.:	gegenüber folgender Person: (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der <u>unterhaltsverpflichteten</u> Person)

Aus einem Unterhaltstitel oder sonstigen Nachweisen (z. B. Unterhaltsvereinbarung) besteht ein - in seiner Höhe bestimmter – Unterhaltsanspruch:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in Höhe von mtl. _____ € (Ein Nachweis ist vorzulegen.)
In den letzten sechs Monaten hat das oben genannte Haushaltsmitglied tatsächlich Unterhaltszahlungen erhalten:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, wie folgt: (Nachweise sind vorzulegen.)

Datum	Betrag	Datum	Betrag

Im Falle der Trennung oder Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft:

Datum der Trennung oder Scheidung bzw. Datum der Aufhebung der Lebenspartnerschaft:	
Wurde im Scheidungsurteil bzw. Aufhebungsurteil oder anderweitig rechtswirksam auf Unterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Ein Nachweis ist vorzulegen.)

Ggf. ist hier der Grund anzugeben, warum die Durchsetzung von (höheren) Unterhaltsansprüchen, insbesondere die Beantragung eines Unterhaltsvorschusses nach dem UVG, ausnahmsweise nicht zumutbar ist oder keine guten Erfolgsaussichten hat: **(Ein Nachweis ist vorzulegen.)**

Datum und Unterschrift des unterhaltsberechtigten Haushaltsmitgliedes/dessen gesetzl. Vertr.